Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
Satzung für den ELJ-Kreisverband _____	**Satzung für den ELJ-Kreisverband _____**	**Ziele**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**	Die Mustersatzung wurde nach den gleichen Zielstellungen, wie die neue Mustersatzung für Ortsgruppen erstellt. Die meisten Änderungen sind Inhaltlich direkt aus dieser übernommen. Änderungen werden hier nur explizit begründet, wenn sie KV-spezifisch sind. Ansonsten wird auf die Begründung aus der neuen Ortsgruppen-Mustersatzung und das Argument, dass die Mustersatzung möglichst aneinander angeglichen sein sollten verwiesen.
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit 2 § 2 Zweck, Ziele, Aufgaben 2 § 3 Gemeinnützigkeit 3 § 4 Verhältnis zur/zu den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/n und zu anderen Organisationen 3 § 5 Mitgliedschaft 4 § 6 Mitgliedsbeitrag 5 § 7 Geschäftsjahr 7 § 8 Organe des Vereins 8 § 9 Mitgliederversammlung 9 § 10 Der Vorstand 9 § 11 Haftung 9 § 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen 10 § 13 Beurkundung der Beschlüsse 10 § 14 Auflösung des Vereins 10 § 15 Inkrafttreten 10	§ 1 Grundlagen 2 § 2 Zweck, Ziele, Aufgaben 2 § 3 Gemeinnützigkeit 3 § 4 Verhältnis zur/zu den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/n und zu anderen Organisationen 3 § 5 Mitgliedschaft 4 § 6 Mitgliederversammlung 5 § 7 Vorstand 7 § 8 Haftung 8 § 9 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen 9 § 10 Datenschutz 9 § 11 Beurkundung der Beschlüsse 10 § 12 Auflösung des Vereins 10 § 13 Inkrafttreten 10	**Darstellung** Änderungen sind in der Folge rot hervorgehoben. Das gilt auch für Streichungen ~~wie diese hier.~~ Redaktionelle Änderungen sind nicht hervorgehoben und nicht Teil des eigentlichen Antrags.

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	**§ 1 Grundlagen**	
1. Der Verein führt den Namen „Kreisverband _____ der Evangelischen Landjugend“ (Kurzbezeichnung: ELJ-Kreisverband _____). Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.	1. Der Verein führt den Namen „Kreisverband _____ der Evangelischen Landjugend“ (Kurzbezeichnung: ELJ-Kreisverband _____) - im folgenden nur ELJ-Kreisverband. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.	Wird in der Satzung schon als Bezeichnung verwendet.
2. Der Sitz des Vereins ist: _____.	2. Sitz des ELJ-Kreisverbands ist _____.	Bisher eigener Paragraph (§ 7 “Geschäftsjahr”)
	3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Bisher eigener Paragraph (§ 8 „Organe des Vereins“)
	4. Die Organe des ELJ-Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	
3. Der ELJ-Kreisverband ist Mitglied im Bezirksverband: _____.	5. Der ELJ-Kreisverband ist Mitglied im ELJ-Bezirksverband: _____.	
4. Der Verein ist eine Untergliederung des Landesverbandes der "Evangelischen Landjugend in Bayern" (Kurzbezeichnung: ELJ) des Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V. und über diesen mit dem "Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V." verbunden.	6. Der ELJ-Kreisverband ist eine Untergliederung des Jugendverbands „Evangelischen Landjugend in Bayern e. V.“ (Kurzbezeichnung: ELJ in Bayern e. V.) im Sinne von § 12 SGB VIII und über diese mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Er ist damit anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. 7. Der ELJ-Kreisverband ist eine Einrichtung im Sinne der Artikel 2 und 38 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.	

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele	**§ 2 Zweck, Ziele Aufgaben**	
1. Der ELJ-Kreisverband betreibt und fördert die Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne der Satzung des ELJ-Gesamtverbands in seinem Bereich.	1. Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert der ELJ-Kreisverband die Entwicklung junger Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.	
2. Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert der ELJ-Kreisverband die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Er verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:	2. Im Interesse junger Menschen und nachfolgender Generationen beteiligt sich der ELJ-Kreisverband an der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume.	
	3. Er verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:	
2.1 die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen und durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens	3.1 Die Förderung der Religion durch die Arbeit an Glaubens- und Lebensfragen, der Mitgestaltung kirchlichen Lebens sowie einer jugendgemäßen Spiritualität.	
2.2 die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens	3.2 Die Förderung der Jugendhilfe durch die Gestaltung von Angeboten der Jugendverbands- und Jugendbildungsarbeit.	
2.3 die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins	3.3 Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch Einübung und Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins.	
2.4 die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen	3.4 Das Engagement für die Gleichberechtigung aller Geschlechter.	
2.5 die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft und des ländlichen Raumes	3.5 ~~Die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft sowie der ländlichen Räume im Interesse junger Menschen.~~	
2.6 die Förderung eines lebendigen Brauchtums und der Kultur	3.5 Die Förderung von Kunst und Kultur durch die jugendgemäße Pflege und Weiterentwicklung von Dorf-, Regional- und Heimatkultur.	Entspricht 2.6 aus bisheriger Satzung
2.7 das ökologische Lernen und Handeln sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes	3.6 Die Förderung des Naturschutzes, des ökologischen Lernens, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.	Entspricht 2.7 aus bisheriger Satzung
2.8 die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft	3.7 Die Förderung von Erwachsenen-, Volks- und Berufsbildung.	Bisher in 3.2 (bzw. 2.2 nach alter Satzung) enthalten, jetzt eigenes Ziel
2.9 die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten	3.8 Die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft.	
2.10 die Förderung der Tätigkeit und die Zusammenarbeit der ELJ-Ortsgruppen und die Erfüllung der Aufgaben auf Kreisebene	3.9 Die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit.	
	3.10 die Förderung der Tätigkeit und die Zusammenarbeit der ELJ-Ortsgruppen und die Erfüllung der Aufgaben auf Kreisebene.	
3. Der ELJ-Kreisverband widmet sich der Nachwuchsarbeit und gibt ausgeschiedenen Mitgliedern die Möglichkeit zur weiteren Mitarbeit in den Arbeitskreisen.	3. Der ELJ-Kreisverband widmet sich der Nachwuchsarbeit und gibt ausgeschiedenen Mitgliedern die Möglichkeit zur weiteren Mitarbeit in den Arbeitskreisen.	

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
4. Der ELJ-Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Der ELJ-Kreisverband ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	~~4. Der ELJ-Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Der ELJ-Kreisverband ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~	In § 3 “Gemeinnützigkeit” verschoben
5. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern des ELJ-Kreisverbands sind ehrenamtlich tätig.	~~5. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern des ELJ-Kreisverbands sind ehrenamtlich tätig.~~	In § 3 “Gemeinnützigkeit” verschoben
§ 3 Gemeinnützigkeit	**§ 3 Gemeinnützigkeit**	
1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	1. Der ELJ-Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung ~~vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung.~~	Bisher in § 2 “Zweck, Ziele Aufgaben”, gehört aber inhaltlich zur Gemeinnützigkeit
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	2. Der ELJ-Kreisverband ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Bisher in § 2 “Zweck, Ziele Aufgaben”, gehört aber inhaltlich zur Gemeinnützigkeit
	3. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern des ELJ-Kreisverbands sind ehrenamtlich tätig.	Bisher in § 2 “Zweck, Ziele Aufgaben”, gehört aber inhaltlich zur Gemeinnützigkeit
	4. Mittel des ELJ-Kreisverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ELJ-Kreisverbands.	Bisher 1.
	5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Bisher 2.
§ 4 Verhältnis zur/zu den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/n und zu anderen Organisationen	**§ 4 Verhältnis zur/zu den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde/n und zu anderen Organisationen**	
1. Der ELJ-Kreisverband arbeitet mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden, dem Evangelisch-Lutherischen Dekanat und anderen kirchlichen Organisationen in seinem Bereich zusammen.	1. Der ELJ-Kreisverband arbeitet mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden, dem Evangelisch-Lutherischen Dekanat und anderen kirchlichen Organisationen in seinem Bereich zusammen.	
2. Der ELJ-Kreisverband arbeitet mit dem für ihn zuständigen ELJ-Bezirksverband zusammen.	2. Der ELJ-Kreisverband arbeitet mit dem für ihn zuständigen ELJ-Bezirksverband, sowie den in seiner Region aktiven Arbeitskreisen der ELJ in Bayern e. V. zusammen.	Integration Arbeitskreise, insbes. ASA-KVs
	3. Der ELJ-Kreisverband ist Mitglied der Evangelischen Jugend nach deren Ordnung.	Aufnahme EJ-Zugehörigkeit: “Mitglied” stimmt formal nicht ganz: Für KVs und BVs könnte man überlegen das Verhältnis korrekt zu beschreiben. (ELJ e. V. als anerkannter Mitgliedsverband, Kreisverband deswegen Teil der EJ in seinem Dekanat)
3. Der ELJ-Kreisverband sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die in seinem Bereich in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung oder der ländlichen Entwicklung tätig sind, insbesondere mit dem Bayerischen Bauernverband (BBV).	4. Der ELJ-Kreisverband sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die in seinem Bereich in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und der ländlichen Entwicklung tätig sind, z. B. Bayerische Jungbauernschaft (BJB), Katholische Landjugendbewegung (KLJB) oder der Bayerische Bauernverband (BBV).	Bisher 3.

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
4. Der ELJ-Kreisverband ist parteipolitisch ungebunden.	5. Der ELJ-Kreisverband ist parteipolitisch ungebunden. Er bekennt sich zu den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und unterstützt deren Wahrung und Förderung. Eine Zusammenarbeit mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Parteien und Gruppierungen ist ausgeschlossen	Bisher 4.
§ 5 Mitgliedschaft	**§ 5 Mitgliedschaft**	
1. Mitglied beim ELJ-Kreisverband sind:	1. Mitglied beim ELJ-Kreisverband sind:	
1.1 die ELJ-Ortsgruppen in seinem Bereich	3.1 die ELJ-Ortsgruppen in seinem Bereich	
1.2 die ELJ-Arbeitskreise mit eigener Struktur in seinem Bereich	3.2 die ELJ-Arbeitskreise mit eigener Struktur in seinem Bereich	
1.3 die Mitglieder des ELJ-Kreisvorstandes.	3.3 die Mitglieder des ELJ-Kreisvorstandes.	
2. Die Mitglieder fördern die Ziele der Evangelischen Landjugend.	2. Die Mitglieder fördern die Ziele der Evangelischen Landjugend im Sinne von § 2 dieser Satzung.	
3. Die Mitgliedschaft beim ELJ-Kreisverband endet	3. Die Mitgliedschaft beim ELJ-Kreisverband endet	
3.1 durch Auflösung der ELJ-Ortsgruppe oder des ELJ-Arbeitskreises	3.1 durch Auflösung der ELJ-Ortsgruppe oder des ELJ-Arbeitskreises	
3.2 durch Ausscheiden aus dem Amt im ELJ-Kreisvorstand	3.2 durch Ausscheiden aus dem Amt im ELJ-Kreisvorstand	
§ 6 Mitgliedsbeitrag	**§ 6 Mitgliedsbeitrag**	
1. Der Kreisverband erhält jährlich einen von der Landesversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung des Landesverbands festgesetzten Beitrag pro Mitglied der Ortsgruppen und Arbeitskreise in seinem Bereich.	1. Der ELJ-Kreisverband erhält jährlich einen von der Landesversammlung gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 8 der Satzung des ELJ e. V. festgesetzten Beitrag pro Mitglied der Ortsgruppen und Arbeitskreise in seinem Bereich.	Anders als bei Ortsgruppe Paragraphen hier nicht zusammengefasst, weil das Thema Mitgliedsbeiträge hier nicht nur mit direkt mit den KV-Mitgliedern zu tun hat. Aktualisierte Referenz
2. Der Kreisverband kann mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen und der Zustimmung des Landesverbandes aus wichtigem Grund eine Umlage von seinen Mitgliedern erheben. Die Mitglieder des ELJ-Kreisvorstandes sind davon ausgenommen.	2. ~~Der Kreisverband~~ Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen und der Zustimmung des Landesvorstands aus wichtigem Grund eine Umlage von seinen Mitgliedern erheben. Die Mitglieder des ELJ-Kreisvorstandes sind davon ausgenommen.	Präzisierung Präzisierung

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
§ 7 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	~~**§ 7 Geschäftsjahr**~~ ~~Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.~~	Jetzt in § 1, Abs. 3
§ 8 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.	~~**§ 8 Organe des Vereins**~~ ~~Die Organe des Vereins sind:~~ 1. ~~die Mitgliederversammlung~~ 2. ~~der Vorstand~~	Jetzt in § 1, Abs. 4
§ 9 Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Evangelischen Landjugend auf Kreisebene. Sie besteht aus den Delegierten der im Kreisverband bestehenden ELJ-Ortsgruppen und Arbeitskreise sowie den Mitgliedern des Kreisvorstandes. 2. Stimmberechtigt sind: 2.1 je vier Delegierte der im Bereich des Kreisverbands bestehenden ELJ-Ortsgruppen 2.2 je vier Delegierte der im Bereich des Kreisverbands bestehenden ELJ-Arbeitskreise auf Kreisebene 2.3 die Mitglieder der Kreisvorstandschaft Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. 3. Der Mitgliederversammlung gehören ohne Stimmrecht an: 3.1 die im Bereich des ELJ-Kreisverbandes wohnenden Mitglieder des ELJ-Landesvorstandes 3.2 ein Vertreter bzw. Vertreterin der ELJ-Landesstelle 3.3 die für den ELJ-Kreisverband zuständigen ELJ-Berater bzw. ELJ-Beraterinnen 3.4 der / die für den ELJ-Kreisverband zuständige Vertrauenspfarrer bzw. Vertrauenspfarrerin. 3.5 je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Bezirksverbandes und der Bezirksstelle.	**§ 7 Mitgliederversammlung** 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des ELJ-Kreisverbands. Sie besteht aus den Delegierten der im Kreisverband bestehenden ELJ-Ortsgruppen und Arbeitskreise sowie den Mitgliedern des Kreisvorstandes. 2. Stimmberechtigt sind: 2.1 je vier Delegierte der im Bereich des ELJ-Kreisverbands bestehenden ELJ-Ortsgruppen 2.2 je vier Delegierte der im Bereich des ELJ-Kreisverbands bestehenden ELJ-Arbeitskreise auf Kreisebene 2.3 die Mitglieder der Kreisvorstandschaft Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. 3. Der Mitgliederversammlung gehören ohne Stimmrecht an: 3.1 die im Bereich des ELJ-Kreisverbandes wohnenden Mitglieder des ELJ-Landesvorstandes 3.2 ein Vertreter bzw. Vertreterin der ELJ-Landesstelle 3.3 die für den ELJ-Kreisverband zuständigen ELJ-Berater bzw. ELJ-Beraterinnen 3.4 der / die für den ELJ-Kreisverband zuständige Vertrauenspfarrer bzw. Vertrauenspfarrerin. 3.5 je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des ELJ-Bezirksverbandes und ein für den ELJ-Bezirksverband zuständiger Jugendbildungsreferent bzw. Zuständige Jugendbildungsreferentin.	Bisher § 9 Bezug direkt auf den Verein, dessen Organ die Mitgliederversammlung ist, statt auf eine “Kreisebene der Evangelischen Landjugend” Es gibt (außer im BV Schwaben) keine Bezirksstellen im eigtl. Sinne mehr

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.	1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.	
5. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin, einberufen und geleitet.	2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt textlich, mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin, einberufen und geleitet.	
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.	3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.	*Anm: Man könnte diskutieren, ob man den Absatz streicht*
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	
7.1 Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des ELJ-Kreisverbandes und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand	4.1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des ELJ-Kreisverbandes und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand	
7.2 Beratung über jugendpolitische Fragen und Probleme im Bereich des ELJ-Kreisverbandes	4.2. Beratung über jugendpolitische Fragen und Probleme im Bereich des ELJ-Kreisverbandes	
7.3 Förderung der Zusammenarbeit der ELJ-Ortsgruppen und Arbeitskreise	4.3. Förderung der Zusammenarbeit der ELJ-Ortsgruppen und Arbeitskreise	
7.4 Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen	4.4. Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen	
7.5 Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes, Aussprache darüber und Genehmigung desselben	~~4.5.~~ Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstands ~~sowie des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes, Aussprache darüber und Genehmigung desselben~~	Entspricht nicht der Realität in den KVs
7.6 Entlastung des Vorstands	4.6. Entlastung des Vorstands	
7.7 Wahl des Vorstands	4.7. Wahl des Vorstands	
7.8 Benennung der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 12)	4.8. Benennung der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen(§ 9).	
7.9 Beschlussfassung über die Ordnung des Wahlverfahrens bei Vorstandswahlen	4.9. Beschlussfassung über das Wahlverfahren bei Vorstandswahlen.	Vereinfachung, die nicht mehr die Existenz einer eigenen Wahlordnung vorsieht
7.10 Benennung der Delegierten für Bezirks- und Landesversammlungen	7.10 Benennung der Delegierten für Bezirks- und Landesversammlungen	
7.11 Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge	7.11 Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge	
7.12 Beschlussfassung über die Festsetzung einer Umlage	7.12 Beschlussfassung über Zahlung und Höhe einer Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG an einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands im Rahmen der gesetzlichen Grenzen	Aus e. V. - Satzung; Optional/nicht notwendig, falls die Möglichkeit nicht grundsätzlich geschaffen werden sollte.
7.13 Beschlussfassung über Satzungsänderungen	7.13 Beschlussfassung über ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt	Nach Präventionsgesetz der ELKB notwendig
7.14 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.	7.14 Beschlussfassung über die Festsetzung einer Umlage	
	7.15 Beschlussfassung über Satzungsänderungen	

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
	7.16 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins	
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung die zu ändernden Bestimmungen und mindestens stichwortartig der wesentliche Inhalt der Änderung angegeben sind.	9. Für Beschlüsse über die Festsetzung einer Umlage, Satzungsänderungen und die Auflösung des ELJ-Kreisverbands gelten folgende Sonderregelungen. 9.1. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. 9.2. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung in der Einladung zur Generalversammlung vorgesehen sein und alle geplanten Änderungen mit der Einladung zusammen bekanntgegeben werden. 9.3. Über Auflösung des ELJ-Bezirksverbands kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.	Absatz expliziter als abweichende Bestimmung für bestimmte Fälle formuliert
	10. Der Vorstand kann entscheiden, dass Mitglieder auch online an der Versammlung teilnehmen und mitwirken können (hybride Versammlung). Die Versammlung kann auch vollständig online stattfinden (virtuelle Versammlung). In beiden Fällen müssen alle Mitglieder rechtzeitig informiert werden, wie sie sich einloggen, teilnehmen und ihre Rechte nutzen können – zum Beispiel reden, Anträge stellen und abstimmen.	

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
§ 10 Der Vorstand	**§ 8 ~~Der~~ Vorstand**	Bisher § 10
1. Der Vorstand besteht aus:	1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkte über alle Angelegenheiten des ELJ-Kreisverbands, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besteht aus:	Bisher in 9.
1.1 dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter	1.1 dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter	
1.2 der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin	1.2 der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin	
1.3 dem Kassier bzw. der Kassiererin	1.3 dem Kassier bzw. der Kassiererin	
1.4 dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin	1.4 dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin	
1.5 bis zu vier gewählten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen	1.5 bis zu vier gewählten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen	
1.6 weiteren berufenen Beisitzern bzw. Beisitzerinnen (siehe § 10, Absatz 12)	1.6 weiteren berufenen Beisitzern bzw. Beisitzerinnen (siehe § 10, Absatz 16)	Referenz auf Paragraphen zu Berufung, statt zu Vertrauenspfarrer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur geeignete und verantwortungsbewusste Mitglieder der ELJ aus dem Bereich des Kreisverbandes gewählt werden.	2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.	Bisher in 5., jetzt Alle Regelungen zu Amtszeiten an einer Stelle
	3. Es dürfen nur geeignete und verantwortungsbewusste Mitglieder der ELJ aus dem Bereich des ELJ-Kreisverbandes gewählt werden.	Bisher in 2., Trennung von Abzählung und Wählbarkeit
3. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können zum Vorstandsmitglied bestellt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter einverstanden sind. Ausgenommen davon sind die Ämter des/der Vorsitzenden sowie des Kassiers.	4. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können zum Vorstandsmitglied bestellt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter einverstanden sind. Ausgenommen davon sind die Ämter des/der Vorsitzenden sowie des Kassiers.	
4. Kasse und Bankkonten des Vereins sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel des Vereins dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig. Ausgaben von mehr als Euro 500,-- für ein Projekt oder eine Veranstaltung als Ganzes müssen von der Vorstandschaft förmlich in einer Sitzung beschlossen werden. Projekte, die mit Verpflichtungen ab Euro 5.000,-- verbunden sind, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Budget versehen werden. Zahlungen und Verträge müssen von zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende unterschrieben sein.	~~4. Kasse und Bankkonten des Vereins sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel des Vereins dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig. Ausgaben von mehr als Euro 500,-- für ein Projekt oder eine Veranstaltung als Ganzes müssen von der Vorstandschaft förmlich in einer Sitzung beschlossen werden. Projekte, die mit Verpflichtungen ab Euro 5.000,-- verbunden sind, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Budget versehen werden. Zahlungen und Verträge müssen von zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende unterschrieben sein.~~	Jetzt 8., verschoben, damit alle Paragraphen zu Vorstandswahl und -amtszeit aufeinander folgen
	5. Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ geG können nicht gewählt werden.	
5. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.	~~5. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.~~	Bisher 7., jetzt alle Paragraphen zu Wählbarkeit aufeinanderfolgend
		Jetzt in 2.

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
6. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. In den übrigen Fällen des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtsdauer (z. B. durch Tod oder Rücktritt) werden die Geschäfte von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, auf der für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassende Wahlordnung geregelt.	6. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. In den übrigen Fällen des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtsdauer (z. B. durch Tod oder Rücktritt) werden die Geschäfte von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, auf der für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird.	
	7. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens ~~werden~~ können in einer, von der Mitgliederversammlung zu erlassenden, Wahlordnung geregelt werden.	Bisher in 6.
7. Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ/EBZ Pappenheim können nicht gewählt werden.	~~7. Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ/EBZ Pappenheim können nicht gewählt werden.~~	Jetzt 5.
	8. Kasse und Bankkonten des Vereins sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel des Vereins dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig. Ausgaben von mehr als Euro 500,-- für ein Projekt oder eine Veranstaltung als Ganzes müssen von der Vorstandschaft förmlich in einer Sitzung beschlossen werden. Projekte, die mit Verpflichtungen ab Euro 5.000,-- verbunden sind, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Budget versehen werden. Zahlungen und Verträge müssen von zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende unterschrieben sein.	Bisher 4., verschoben um nicht zwischen Paragraphen zu Amtszeit und Wählbarkeit zu stehen
8. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands gebunden. Dies gilt auch für beschlossene Budgets.	9. Der ELJ-Kreisverband wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden. Dies gilt auch für beschlossene Budgets.	Bisher 8.
9. Der Vorstand berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat u. a. folgende Aufgaben:	10. ~~Der Vorstand berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.~~ Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:	Bisher 9. Steht jetzt in 1.
9.1 Er befasst sich mit der Lage der ELJ innerhalb des Kreisverbandes und seiner Ortsgruppen und koordiniert die Arbeit zwischen den Ortsgruppen und den Arbeitskreisen.	10.1 Er befasst sich mit der Lage der ELJ innerhalb des Kreisverbandes und seiner Ortsgruppen und koordiniert die Arbeit zwischen den Ortsgruppen und den Arbeitskreisen.	
9.2 Er betreut die ELJ-Ortsgruppen und ihre Verantwortlichen und fördert die gegenseitige Information.	10.2 Er betreut die ELJ-Ortsgruppen und ihre Verantwortlichen und fördert die gegenseitige Information.	
9.3 Er plant Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Fahrten, Projekte und Aktionen und führt sie durch.	10.3 Er plant Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Fahrten, Projekte und Aktionen und führt sie durch	

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
9.4 Er erstellt jährlich Referenten- und Themenlisten in Zusammenarbeit mit den ELJ-Beratern bzw. ELJ-Beraterinnen.	10.4 Er erstellt jährlich Referenten- und Themenlisten in Zusammenarbeit mit den ELJ-Beratern bzw. ELJ-Beraterinnen.	
9.5 Er schafft Kontakte zu Jugendeinrichtungen, kirchlichen und öffentlichen Stellen.	10.5 Er schafft Kontakte zu Jugendeinrichtungen, kirchlichen und öffentlichen Stellen.	
9.6 Er stellt die Arbeit des ELJ-Kreisverbandes in der Öffentlichkeit dar.	10.6 Er stellt die Arbeit des ELJ-Kreisverbandes in der Öffentlichkeit dar.	
9.7 Er schafft Verbindung zu Einrichtungen des Bezirks- und Landesverbandes.	10.7 Er schafft Verbindung zu Einrichtungen des Bezirks- und Landesverbandes.	
9.8 Er benennt bis zu vier Delegierte für die ASA-Kreisversammlungen.	10.8 Er benennt bis zu vier Delegierte für die ASA-Kreisversammlungen.	
9.9 Er führt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit der ASA-Kreisvorstandschaft durch, die der Koordination und Planung gemeinsamer Veranstaltungen sowie der gegenseitigen Information über die laufende Arbeit dienen soll.	10.9 Er führt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit der ASA-Kreisvorstandschaft durch, die der Koordination und Planung gemeinsamer Veranstaltungen sowie der gegenseitigen Information über die laufende Arbeit dienen soll.	
9.10 Er benennt in Absprache mit dem ASA-Kreisvorstand die Vertreter bzw. Vertreterinnen der ELJ im Kreisvorstand des BBV, bei der BBV-Landfrauenvorstandschaft, Kreisberatungsausschuss und sonstigen landwirtschaftlichen Gremien.	10.10 Er benennt in Absprache mit dem ASA-Kreisvorstand die Vertreter bzw. Vertreterinnen der ELJ im Kreisvorstand des BBV, bei der BBV-Landfrauenvorstandschaft, Kreisberatungsausschuss und sonstigen landwirtschaftlichen Gremien.	
10. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber sechs Mal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.	11. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber sechs Mal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Sitzungen des Vorstands können auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden.	Bisher 10.
11. Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind.	12. Mitglieder des ELJ-Bezirksverbands, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind.	Bisher 11.
12. Der Vorstand kann eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer berufen. Dieser begleitet ehrenamtlich die Arbeit des Kreisverbands in theologischen und seelsorgerischen Fragen und stellt Kontakte zum Pfarrkapitel her. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.	13. Der Vorstand kann eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer berufen. Dieser begleitet ehrenamtlich die Arbeit des Kreisverbands in theologischen und seelsorgerischen Fragen und stellt Kontakte zum Pfarrkapitel her. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.	Bisher 12.
13. Eine Referentin bzw. ein Referent der Bezirksstelle, auf Bezirksebene tätige ELJ-Beraterinnen bzw. Berater, die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil. Sie können von Sitzungen und Veranstaltungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.	14. Eine Referentin bzw. ein Referent der Bezirksstelle, auf Bezirksebene tätige ELJ-Beraterinnen bzw. Berater, die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil. Sie können von Sitzungen und Veranstaltungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.	Bisher 13.

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
14. Der Vorstand kann bis zu fünf ELJ-Mitglieder (insbesondere für die Vertretung in den Gremien anderer Organisationen, z. B. im Kreisvorstand des BBV, bei der BBV-Landfrauenvorstandschaft, im Dekanatsjugendkonvent und in der Dekanatsjugendkammer, im Kreisberatungsausschuss und sonstigen Gremien) als weitere Vorstandsmitglieder berufen. Sie können abberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.	15. Der Vorstand kann bis zu fünf ELJ-Mitglieder (insbesondere für die Vertretung in den Gremien anderer Organisationen, z. B. im Kreisvorstand des BBV, bei der BBV-Landfrauenvorstandschaft, im Dekanatsjugendkonvent und in der Dekanatsjugendkammer, im Kreisberatungsausschuss und sonstigen Gremien) als weitere Vorstandsmitglieder berufen. Sie können abberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.	Bisher 14-
15. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.	16. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.	Bisher 15.
	17. Mitglieder des Vorstands können eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über deren Zahlung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen.	Aus e. V. - Satzung; Optional/nicht notwendig, falls die Möglichkeit nicht grundsätzlich geschaffen werden sollte.
§ 11 Haftung Die Haftung des ELJ-Kreisverbandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.	**§ 9 Haftung** ~~Die Haftung der ELJ-Ortsgruppe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.~~ Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihres Amtes verursachen. Dies gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Organmitglieder und besondere Vertreter im Sinne des § 31a BGB. Die Evang. Landjugend in Bayern e. V. sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz ihrer Mitglieder.	Bisher § 11
§ 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.	**§ 10 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen** Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. **§ 11 Datenschutz** Der ELJ-Kreisverband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach den Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes.	Bisher § 12

Mustersatzung KV (aktuell)	Mustersatzung KV (neu)	Erläuterungen
§ 13 Beurkundung der Beschlüsse Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.	**§ 12 Beurkundung der Beschlüsse** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem Versammlungsleiter und der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.	Bisher § 13
§ 14 Auflösung des Vereins Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den zuständigen ELJ-Bezirksverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, vorzugsweise für die Gründung eines neuen ELJ-Kreisverbandes zu verwenden. Die ELJ-Ortsgruppen und selbständigen Arbeitskreise auf dem Gebiet des aufgelösten Kreisverbands werden Mitglied eines selbst gewählten regional benachbarten Kreisverbands im gleichen Bezirksverband.	**§ 13 Auflösung der ELJ-Ortsgruppe** Nach § 6 dieser Satzung kann der ELJ-Kreisverband nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die ELJ in Bayern e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, vorzugsweise für die Gründung eines neuen ELJ-Kreisverbandes zu verwenden. Die ELJ-Ortsgruppen und selbständigen Arbeitskreise auf dem Gebiet des aufgelösten Kreisverbands werden Mitglied eines selbst gewählten regional benachbarten Kreisverbands im gleichen Bezirksverband.	Bisher § 14 Die Mustersatzung für gemeinnützige Vereine, auf die sich Finanzämter berufen, verlangt hier die explizite Nennung eines gemeinnützigen Vereins. Die bisherige Lösung "der zuständige ELJ-Bezirksverband" wurde die letzten Jahre in min. zwei Fällen von Finanzämtern nicht genehmigt. Die ELJ in Bayern e. V. ist der einzige Verein innerhalb der ELJ, dessen Gemeinnützigkeit wir garantieren können. Die Auflage es möglichst für die Wiedergründung einer Ortsgruppe zu verwenden bleibt bestehen.
§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in _____ am _____ sowie mit der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes in Kraft. Ort, Datum _____ _____ 1. Vorsitzender 1. Vorsitzende Zwei Ausfertigungen dieser Satzung gehen an den ELJ-Landesverband Bayern Stadtparkstr. 8 91788 Pappenheim (Ein Exemplar verbleibt beim ELJ-Landesverband Bayern, während das andere nach der Genehmigung durch den ELJ-Landesvorstand an die ELJ-Ortsgruppe zurückgeschickt wird). Die Satzung des ELJ-Kreisverbands wird genehmigt. Pappenheim, den _____ Evangelische Landjugend in Bayern	**§ 14 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in _____ am _____ sowie mit der Genehmigung des ELJ-Landesvorstandes in Kraft. Ort, Datum _____ _____ 1. Vorsitzender 1. Vorsitzende Zwei Ausfertigungen dieser Satzung gehen an Evang. Landjugend in Bayern e. V. Stadtparkstr. 8 91788 Pappenheim (Ein Exemplar verbleibt bei der Evang. Landjugend in Bayern e. V., während das andere nach der Genehmigung durch den ELJ-Landesvorstand an die ELJ-Ortsgruppe zurückgeschickt wird). Die Satzung der ELJ-Ortsgruppe wird genehmigt. Pappenheim, den _____ Evangelische Landjugend in Bayern e. V.	